



RECHTLICHE BEDINGUNGEN IN LEHRBETRIEBEN UND BERUFSFACHSCHULEN DES KANTONS ZÜRICH IM LICHT DES KLIMASTREIKS

FACTSHEET APRIL 2019

EBENE BUND REGELUNGEN IN DER BUNDESVERFASSUNG

Hinsichtlich der regelmässigen Teilnahme an Klimastreiks, die zweckentsprechend meist während der Arbeitszeit stattfinden, kam bereits mehrmals die Frage nach der Zulässigkeit potenzieller Konsequenzen auf.

Es steht folglich die Frage im Raum, ob Lernende mit der Teilnahme an Klimastreiks, bei denen es sich um Kundgebungen unter dem Motto „Fridays for Future“ handelt, gegen das geltende Recht verstossen, oder ob das Fernbleiben von der Arbeit eine Rechtfertigung aufgrund entgegenstehender Grundrechte erfährt.

Art. 28 BV legt fest, dass Streik und Aussperrung dann zulässig sind, wenn sie einerseits Arbeitsbeziehungen betreffen und andererseits keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen durchzuführen.

BUNDEGESETZ ÜBER DIE BERUFSBILDUNG (BBG) UND BERUFSBILDUNGSVERORDNUNG (BVG)

Gem. Art. 14 BBG wird zwischen Lernenden und Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis ein Lehrvertrag abgeschlossen, der sich nach den entsprechenden Bestimmungen des OR (Art. 344-346a) richtet, soweit das BBG keine abweichende Regelung enthält.

Begleitend vermittelt die Berufsfachschule die schulische Bildung. Der Besuch des Unterrichts ist dabei obligatorisch (Art. 21 BBG). Zudem sind überbetriebliche Kurse nach Art. 23 BBG ebenfalls obligatorisch, wobei die Kantone auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien können, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

ABSENZEN

LEHRBETRIEB: ARBEITSRECHT (OR)

Absenzen müssen grundsätzlich begründet werden. Als Gründe, die zu keinem Lohnabzug führen, gelten Krankheit, Unfall, Militärdienst, gerichtliche Vorladungen, Aufgebote von Behörden und wichtige Ereignisse in der Familie (Art. 324a OR). Der Betrieb kann das vorherige Einreichen eines Gesuchs verlangen. Bei Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall genügt für die ersten beiden Tage eine Entschuldigung, ab dem dritten Tag können der Betrieb wie auch die Berufsfachschule ein Arztzeugnis verlangen. Als unentschuldigte Absenz gilt u.a. Unpünktlichkeit, für die es keine Gründe gibt wie z.B. Verspätungen im öffentlichen Verkehr.

BERUFSFACHSCHULE: DISZIPLINARREGLEMENT

Als Absenzen gelten das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts, zu dem die obligatorischen und von den Lernenden gewählten Fächer sowie die übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen gehören (§3).

Als Entschuldigungsgründe gelten u.a.

- Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit gem. Art. 329e OR, wobei die Schulleitung das Gesuch ablehnen kann, falls die Absenz in das Semester vor der Lehrabschlussprüfung fällt, bereits mehrere Absenzen im laufenden Schuljahr vorliegen und/oder bei ungenügender Leistung der*des Lernenden
- andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände

Das Entschuldigungsgesuch ist gem. §7 nach Vorgaben der Schule schriftlich und mit Begründung einzureichen. Es ist von der*dem Lernenden, dem Lehrbetrieb und bis zur Volljährigkeit von der*dem Inhaber*in der elterlichen Sorge oder anderer Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Bei vorhersehbaren Absenzen ist das Gesuch mind. 14 Tage im Voraus einzureichen.

MASSNAHMEN BEI UNENTSCULDIGTEN ABSENZEN

Wird kein Entschuldigungsgesuch eingereicht bzw. wird dieses nicht bewilligt, wird das Fernbleiben von der Arbeit oder vom Unterricht im Rahmen des Klimastreiks als unentschuldigte Absenz behandelt. Betrieb und Berufsfachschule können dann mehrere Massnahmen ergreifen.

MERKE: Falls eine der nachfolgenden Massnahmen ergriffen wurde, ist wichtig, halte fest, welche Person bzw. welche Behörde eine der folgenden Massnahmen angeordnet hat, und teile dies dem Legal Team des Klimastreiks. Dieses kann sodann ggf. eine von einer unzuständigen Person bzw. Behörde erlassene Anordnung anfechten.

In der Berufsfachschule können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- durch die Schulleitung oder Lehrperson bei der 1. unentschuldigtem Absenz (UEA): mündliche oder schriftliche Ermahnung
- durch die Schulleitung ab der 2. UEA: schriftlicher Verweis
- durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ab 3. UEA: Androhung der Wegweisung von der Schule und der Aufhebung des Lehrvertrags bzw. ab 4. UEA: Wegweisung von der Schule und Aufhebung des Lehrvertrags

Im Freikurs-, Stützkurs- oder Berufsmaturitätsunterricht sind folgende Massnahmen zulässig: bei der 1. UEA: mündliche oder schriftliche Ermahnung durch die Schulleitung oder Lehrperson, ab der 2. UEA: schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses aus dem betreffenden Unterricht, ab der 3. UEA: Ausschluss aus dem betreffenden Unterricht.

KANN DER LEHRBETRIEB MEINEN LEHRVERTRAG KÜNDIGEN?

Infolge unentschuldigter Absenzen kann der Betrieb Lohnabzüge machen und, bei angehäuften UEA, die Auflösung des Lehrvertrags verlangen. Während der Probezeit (1 bis 3 Monate) gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag nur noch bei schweren Verfehlungen einseitig aufgelöst werden, z.B. wegen Arbeitsverweigerung oder aufgrund dauernder unentschuldigter Absenzen.

Ist der Vertrag gekündigt, muss Dein*e Ausbilder*in sofort die Berufsschule und das Berufsbildungsamt informieren. Letzteres überprüft die Gründe für die Kündigung und bewilligt ggf. die Auflösung des Lehrvertrags. Einen Anspruch auf eine neue Lehrstelle gibt es nicht.

WIE KANN ICH MICH ALS LERNENDE* R TROTZDEM AM KLIMASTREIK BETEILIGEN?

Als Lernende*r kommt Streiken i.S.v. Art. 28 BV als Rechtfertigungsgrund zur Teilnahme an den Klimastreiks nicht in Frage, da im Falle einer zu grossen Anzahl an Absenzen gekündigt werden darf. Falls Du aber dennoch an den Streiks teilnehmen möchtest, ohne dass Du Dich an einem Streik im rechtliche Sinne beteiligst, wähle eine oder mehrere der folgenden Vorgehensweisen:

→ Sprache mit deiner*m Vorgesetzten bzw. Berufsbildner*in. Teile dieser*m, dass Du gerne an den Streiks mitmachen möchtest und begründe Deinen Wunsch.

→ Falls Du unregelmässige Arbeitszeiten hast, kannst Du wünschen, dass Dir jeweils an den Tagen, an denen die Streiks stattfinden, frei gegeben wird.

→ Wenn Du überschüssige Zeit akkumuliert hast, kannst Du diese durch Freinehmen an Tagen, an denen die Streiks stattfinden, abbauen oder, falls Du durch die Teilnahme an Streiks Minusstunden produzierst, diese an anderen Tagen nachholen.

MERKE: Letzteres Vorgehen sollte aber immer mit dem Einverständnis deiner*m Vorgesetzten bzw. Berufsbildner*in geschehen.

→ Sofern der Klimastreik als soziale bzw. kulturelle Organisation definiert und akzeptiert würde, und Du zudem im Rahmen des Klimastreiks aktiv mitarbeitest, hast Du mithin gem. Art. 329e OR das Recht, dafür jedes Jahr eine Woche Jugendurlaub zu beziehen. Der Urlaub wird für die Leitung oder Betreuung von Veranstaltungen, Lagern, Kursen oder für die eigene Weiterbildung in Freiwilligenarbeit gewährt. Er kann von allen Arbeitnehmer*innen bis zum 30. Altersjahr bezogen werden. Wenn Du den Jugendurlaub im Lehrbetrieb mindestens 2 Monate vor Beginn anmeldest, muss er dir dafür freigeben. Du hast aber kein Recht auf Lohn während des Urlaubs. In einigen GAV ist jedoch eine Lohnfortzahlung vereinbart. Informationen und spezielle Formulare für die Anmeldung des Jugendurlaubs findest du im Internet.

MERKE: Bei konkreten Massnahmen, bei denen Du nicht weiterweist, oder deren Ausmass Du nicht abschätzen kannst, wende Dich ans Legal Team des Klimastreiks Kanton Zürich.

KONTAKT Legal Team Klimastreik Kanton Zürich:
legal-zh@climastrike.ch

